

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die
Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming
gemeinde@schladming.at



Zweitwohnsitzabgabeerklärung für das Kalenderjahr 2025

gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Anschrift der Wohnung:

.....

Telefonnummer:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m ²)**	Abgabensatz	Zwischensumme	volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz) oder Nutzung der Wohnung	Zweitwohnsitzabgabe*
m ²	x 10 €	€		€

Datum, Unterschrift

*** Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz oder Nutzung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz/weiterer Wohnsitz)**

******Die Nutzfläche einer Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- u. Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe:

Gemäß § 1 Z 1 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 29.03.2023 wird in der Stadtgemeinde Schladming eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche 10€

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaberinnen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.

Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung

bis zum 31 März des Folgejahres bekannt zu geben.

Nach erfolgter Meldung wird die Gemeinde eine **entsprechende Vorschreibung zur Entrichtung** übermitteln.